

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 31. März 2015****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 39 Spruch: Spruch des Verfassungsgerichtshofs betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsteils Nr. 4 des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans Nr. 126.00 der Stadtgemeinde Ansfelden

Spruch

des Verfassungsgerichtshofs betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsteils Nr. 4 des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans Nr. 126.00 der Stadtgemeinde Ansfelden

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG wird verlautbart:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem am 11. März 2015 zugestellten Erkenntnis vom 27. Februar 2015, GZ V 123-124/2014-13, gemäß Art. 139 B-VG zu Recht erkannt:

- „I. Der Flächenwidmungsteil Nr. 4 des Flächenwidmungsplans der Stadtgemeinde Ansfelden in der Fassung der Änderung Nr. 4.56, beschlossen im Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden am 10. Mai 2012, aufsichtsbehördlich genehmigt durch Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 1. Juni 2012, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 11. Juni 2012, soweit er sich auf die von der Änderung Nr. 4.56 erfassten Flächen bezieht, wird als gesetzwidrig aufgehoben.
- II. Der Bebauungsplan Nr. 126.00 „Betriebsbaugebiet Lell“, beschlossen im Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden am 11. Mai 2009, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 7. Juni 2009, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 14. Juni 2009, soweit er sich auf jene Fläche bezieht, die zwischen der als „Standortgerechter Gehölz- und Gebüschstreifen“ ausgewiesenen Fläche und den Grundstücken Nr. 3292 und Nr. 2765/2, KG Ansfelden, liegt, wird als gesetzwidrig aufgehoben.“

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Strugl
Landesrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>